

und

**Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gGmbH, Rotdornallee
64, 28717 Bremen**

schließen folgende

Vereinbarung nach § 75 SGB XII

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach §§ 2-3 der Verordnung zu § 60 SGB XII mit einem Hilfeanspruch nach §§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX im ambulanten Betreuten Wohnen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Zielgruppe

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 4 c, Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen.

2.2 Zur Zielgruppe gehören Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung über 18 Jahre unabhängig vom Schweregrad der Behinderung, die in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft außerhalb der Herkunftsfamilie leben können. Die Bewohner müssen in der Lage sein, einen Teil des Tages und/ oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben.

2.3 Ausschlusskriterien: Die Maßnahme ist nicht geeignet für lernbehinderte Personen.

3. Hilfeziel und Leistungen

3.1 Ziele des Betreuten Wohnens sind, den Personenkreis unter Ziffer 2 durch Leistungen der Eingliederungshilfe zu befähigen,

- die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern
- sich möglichst weitgehend und dauerhaft in das Leben in der Gemeinschaft einzugliedern
- eine weitgehend selbständige Lebensführung mit geringer Betreuung bis hin zu einem Leben ohne Betreuung zu erreichen
- oder eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erhalten, um insbesondere Aufenthalte in einer heimähnlichen Einrichtung zu vermeiden.

3.2 Leistungen des Betreuten Wohnens

Die Leistungen des Betreuten Wohnens werden in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfangs erbracht.

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen

- bei der alltäglichen Lebensführung
- der individuellen Basisversorgung
- der Gestaltung sozialer Beziehungen
- der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- der Kommunikation und Orientierung
- der emotionalen und psychischen Entwicklung
- der Gesundheitsförderung und –erhaltung
- der Erschließung Arbeits-, Beschäftigungs- und tagesstrukturierender Angebote außerhalb des Hauses
- der Vorbereitung auf den Ruhestand
- Vorbereitung auf ein Leben mit weniger oder keiner Betreuung

die je nach dem festgestellten individuellen Hilfebedarf nach dem H.M.B.-W- Verfahren erbracht werden.

Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und die Pflege von Angehörigenkontakten, Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern sowie externen Fachkräften,

Ämtern und die Beteiligung an der Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungsberichten.

Der Einrichtungsträger stellt im Falle von Krankheit, Urlaub etc. die Betreuung durch eine Vertretung sicher.

In den zeitlichen Betreuungsablauf gehen personenbezogene, gruppenbezogene und übergreifende Anteile ein.

Medizinische und psychologisch therapeutische Leistungen gehören nicht zu den Leistungen im Betreuten Wohnen.

3.3 Der Einrichtungsträger begleitet sowohl die Aufnahme in das Betreute Wohnen als auch den Auszug aus dem Betreuten Wohnen.

3.4 Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe nach H.M.B.-W- Verfahren im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Betreuung erfolgt außerhalb der Werkstattzeiten und ansonsten auch tagsüber bei Krankheit, Urlaub oder Ruhestand der Bewohner im Rahmen des zugewiesenen Personals.

3.5 Der Einrichtungsträger stellt fachbezogene Fortbildungen und Supervision seiner Mitarbeiter sicher.

3.6 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

3.7 Der Angebotsträger schließt mit den Bewohnern einen Betreuungsvertrag ab, aus dem die Zielsetzung, der Inhalt und der Umfang der Leistungen hervorgehen.

3.8 Findet die Betreuung in einer Wohngemeinschaft statt, stellt der Träger folgenden Standard sicher:

Für Gruppengrößen bis zu 4 Personen sind

- pro Person 1 Zimmer sowie als Gemeinschaftsräume 1 Küche, 1 Bad, 2 WC's, 1 Gemeinschaftsraum und 1 Abstellraum

zur Verfügung zu stellen.

Für die Miethöhe je Bewohner gelten die Bestimmungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und die dazugehörigen Weisungen.

3.9 Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind im Entgelt nicht enthalten.

3.10 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 30 zugrunde.

3.11 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Für die Aufnahme ist das Vorliegen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII einschl. der Hilfebedarfserhebung nach dem H.M.B. -W-Verfahren erforderlich.

4. Personalbemessung

im Betreuten Wohnen werden Sozialpädagogen /Sozialarbeiter oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation mit 10% eingesetzt. Des Weiteren werden Fachkräfte wie Erzieher, Heilerziehungspfleger, Ergotherapeuten oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation mit 80 % und Arbeitskräfte ohne Fachausbildung mit 10% eingesetzt.

5. Leistungsentgelt

5.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt

die pauschale **Gesamtvergütung bei einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 12 (Stufe A)**

als Monatspauschale € 548,70 pro Person
(als Tagespauschale € 18,04 pro Person)

die pauschale **Gesamtvergütung bei einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 8 (Stufe B)**

als Monatspauschale € 716,20 pro Person
(als Tagespauschale € 23,55 pro Person)

die pauschale **Gesamtvergütung bei einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 4 (Stufe C)**

als Monatspauschale € 1.218,72 pro Person
(als Tagespauschale € 40,07 pro Person)

Bei der Umwandlung von Plätzen der Außenwohngruppen in Plätze des Betreuten Wohnens kann – wenn für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich – der Schlüssel 1 zu 2,5 abgerechnet werden.

Die pauschale **Gesamtvergütung beträgt bei einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 2,5 (Stufe D)**

als Monatspauschale € 1.821,74 pro Person
(als Tagespauschale € 59,90 pro Person)

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Das Leistungsentgelt basiert auf einer Auslastung von 98 %.

5.2 Sobald im Land Bremen einheitliche Abrechnungs- und Begutachungskriterien im Betreuten Wohnen in Kraft treten, wird auch das Betreute Wohnen der Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gGmbH an diese Kriterien angeglichen. Die Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gGmbH hat für die Zukunft gesehen keinen Nachteil gegenüber anderen Trägern des Betreuten Wohnens durch den Abschluss dieses Vertrages mit den o. g. Betreuungsschlüsseln.

5.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenzusicherung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

5.4 Erfolgt durch Neubegutachtung des zuständigen Sozialdienstes die Einstufung in eine andere Hilfeempfängergruppe bzw. in einen anderen Betreuungsschlüssel, gilt die neue Gesamtvergütung erst für die Zukunft ab Bewilligung.

6. Vereinbarungszeitraum

6.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.01.2016 für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2016).

6.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 6.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des vollstationären Heimwohnens durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

7. Prüfungsvereinbarung

7.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum Brem.LRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

7.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

8. Sonstiges

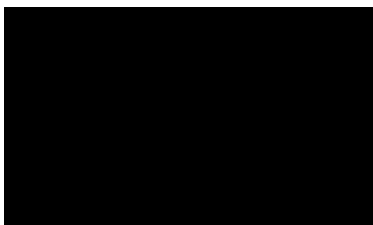
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragspartei- en durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung mög- lichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im April 2016

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**
Im Auftrag

Einrichtungsträger:

FRIEDHORST 



(rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)